



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

%XQGHM HQMDOP W U6 VWHQ

QDFKUEFKWFEK

%XQGHMUEFKXQJ VKRI
\$ GHQKHUQOH
%RQQ

DATUM 28. November 2013

BETREFF **Feuerschutzsteuer;
Änderung der Anmeldevordrucke für Feuerschutzsteueranmeldezeiträume ab 2014**

ANLAGEN

GZ **IV D 5 - S 6532/13/10001**

DOK **2013/1103681**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

+ IH P IW HEHIEK GHI U\$ QP HXQJ V HXW XP HDE -DQXDU] X YHZ HQGHQHQ 1 HXIDV
VXQ HQGHU) RUP XDUH] XU\$ QP HXQJ GHU) HXHXFKXVVMXHU) HXHXFK6W EHNDQQW
VHKH\$ QDJ HQ ELV ' IH1 HXIDWXQJ HQEHXKHQDXI GHQ5 HFKW QGHXQJ HQGHV
) HXHXFKXVVMXHU HXHMVXGXF\$ UNHD L9 P \$ UNHD \$ EVDW GHV* HXHMV] XU
8 P VHXQJ GHU\$ P WKLOHUEFKWQH \$ P WKLOH5 / 8 P V* YRP -XQL %* %O,
6 %6%Q, 6 ' DU EHUKIQDXVIXWGHU9 RIGXFEN9 HX6W 1 ZH HQHQHU
) HXHEHMXW XQJ HQHXVEHNDQQMXI HEHQ VHKH\$ QDJ H

' IH\$ QP HXHRUP XDUHI U) HXHXFKXVVMXHUVQGI UGHQ\$ QP HXGH HXWDXP -DQXDU IQ
GHUQDFK) RUP V) RU HE) RUP XDU0 DQJ HP HQW6\ VWP DXIEHIXMMQ9 HXIRQXQMU
ZZZ IRUP XDUHEILQYGHVRZIHIP %XQZ QDQB RUMD P IX9 HXQNXQJ] XP HXNMRQVFKHQ
\$ QP HXHMHUKHQ EHU%2 3 EHUHYXVMDQ ' HX\$ XHXVFKGHV9 RIGXFEN9 HX6W 1
LWWRIRUW X YHDQDWHQ

' DV%0) 6FKUHEHQ YRP 0 DL 9 HX6W6 %6%Q, 6 ZILG
QXQ HKUDXFK KIQMFKWFEK GHU\$ QP HXHYRIGXFENHI U) HXHXFKXVVMXHUXQG GP IYRQWQ
GI P IW ILNXQJ] XP) HEUXDU DXI HKREHQ

,P \$ XIWDJ

' IHMV' RNXP HQWZ XIGHXNMRQVFK YHXDQGWXQG LWQXUIP (QXZU J H HFKQHW

Anlage 1

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

9116

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Feuerschutzsteueranmeldung 20__ für EU / EWR-Versicherer ohne Geschäftsleitung oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (§ 8 FeuerschStG)

Name/Anschritt des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 3.)

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	20__	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/>	

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen

Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer (siehe Hinweis 1.)		abzgl. (siehe Hinweis 2.)		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung ¹	40 %								
19 % Wohngebäudevers.	14 %								
19 % Hausratversicherung	15 %								
8 % Feuerversicherung ¹	100 %								
8 % Gebäudevers.	25 %								
8 % Hausratversicherung	20 %								
Summe				Summe					

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweise

1. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

- Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Abs. 3 FeuerschStG).
- Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
- Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bayerische Landesbank

IBAN DE3770050000000024962

BIC BYLADEMM

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

- Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10% des anzumeldenden Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.
- Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:					Nz. / Datum	
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)					Nz. / Datum	
3. Zur Außenprüfung gemeldet:					Nz. / Datum	
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):					Nz. / Datum	
Steuernummer	Abgabe- art	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	€	Betrag Ct.
	450					
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:					Nz. / Datum	
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:					Nz. / Datum	
7. Steuerliste eingetragen:					Nz. / Datum	
8. z.d.A. / Wv.		Nz. / Datum (Sb / RL):			Nz. / Datum:	

Anlage 2

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

9116

Eingangsstempel/Datum

Feuerschutzsteueranmeldung 20__ (§ 5 i.V.m. § 8 FeuerschStG)

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Name/Anschrift des Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 3.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>

07	Jul	<input type="checkbox"/>
08	Aug	<input type="checkbox"/>
09	Sep	<input type="checkbox"/>
10	Okt	<input type="checkbox"/>
11	Nov	<input type="checkbox"/>
12	Dez	<input type="checkbox"/>

41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>

bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen

20__	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/>
------	--------------	--------------------------

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen

Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer (siehe Hinweis 1.)		abzgl. (siehe Hinweis 2.)		Saldo		Steuer		
	Anteil	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung ¹	40 %								
19 % Wohngebäudevers.	14 %								
19 % Hausratversicherung	15 %								
8 % Feuerversicherung ¹	100 %								
8 % Gebäudevers.	25 %								
8 % Hausratversicherung	20 %								
Summe									

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweise

1. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab **01. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

2. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Abs. 3 FeuerschStG).
3. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
4. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bayerische Landesbank
IBAN DE3770050000000024962 BIC BYLADEMM

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugewiesene **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10% des anzumeldenden Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.
6. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:					Nz. / Datum	
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)					Nz. / Datum	
3. Zur Außenprüfung gemeldet:					Nz. / Datum	
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):					Nz. / Datum	
Steuernummer	Abgabearart	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	€	Betrag Ct.
	450					
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:					Nz. / Datum	
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:					Nz. / Datum	
7. Steuerliste eingetragen:					Nz. / Datum	
8. z.d.A. / Wv.		Nz. / Datum (Sb / RL):		Nz. / Datum		

Anlage 3

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

9116

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
 Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Feuerschutzsteueranmeldung 20__ für Bevollmächtigte von Versicherern mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 FeuerschStG)

Name/Anschrift des inländischen
 Bevollmächtigten:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 3.)

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	20__	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/>	

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen

Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Anteil:	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer (siehe Hinweis 1.)		abzgl. (siehe Hinweis 2.)		Saldo		Steuer	
		Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung ¹	40 %								
19 % Wohngebäudevers.	14 %								
19 % Hausratversicherung	15 %								
8 % Feuerversicherung ¹	100 %								
8 % Gebäudevers.	25 %								
8 % Hausratversicherung	20 %								
Summe				Summe					

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweise

1. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

2. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Abs. 3 FeuerschStG).
3. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
4. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bayerische Landesbank

IBAN DE3770050000000024962

BIC BYLADEMM

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10% des anzumeldenden Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.
6. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:						Nz. / Datum	
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)						Nz. / Datum	
3. Zur Außenprüfung gemeldet:						Nz. / Datum	
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):						Nz. / Datum	
Steuernummer	Abgabeart	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	Betrag		Ct.
	450				€		
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:						Nz. / Datum	
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:						Nz. / Datum	
7. Steuerliste eingetragen:						Nz. / Datum	
8. z.d.A. / Wv.		Nz. / Datum (Sb / RL):			Nz. / Datum:		

Anlage 4

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

9116

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
 Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Feuerschutzsteueranmeldung 20__ für Versicherungsnehmer

(§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)

Zahlungsmonat

(siehe Hinweis 4.)

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	05	Mai	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	06	Jun	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Name/Anschrift des
 Versicherungsnehmers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Steuerpflichtige Entgelte: (Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“ ist auszufüllen)

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)			abzgl. Erstattung (§ 3 FeuerschStG) (siehe Hinweis 3.)		Saldo		Steuer	
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung ¹	40 %								
19 % Wohngebäudevers.	14 %								
19 % Hausratversicherung	15 %								
8 % Feuerversicherung ¹	100 %								
8 % Gebäudeversicherung	25 %								
8 % Hausratversicherung	20 %								
Summe				Summe					

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

--	--

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweise

1. Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) seinen Sitz und ist auch kein inländischer Bevollmächtigter bestellt, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 5 Abs. 2 FeuerschStG).
2. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherungen:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherungen:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 1994 fällig waren, sind ebenfalls mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

3. Nach § 3 Abs. 2 FeuerschStG kommt eine Steuererstattung in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren und den bis dahin geltenden Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen abzuziehen sind.
4. Zahlungsmonat ist der Monat, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten (§ 8 Abs. 4 FeuerschStG).

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bayerische Landesbank
IBAN DE3770050000000024962
BIC BYLADEMM

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10% des anzumeldenden Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.
6. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:						Nz. / Datum	
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)						Nz. / Datum	
3. Zur Außenprüfung gemeldet:						Nz. / Datum	
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):						Nz. / Datum	
Steuernummer	Abgabeart	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	Betrag € Ct.		
	450						
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:						Nz. / Datum	
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:						Nz. / Datum	
7. Steuerliste eingetragen:						Nz. / Datum	
8. z.d.A. / Wv.		Nz. / Datum (Sb / RL):		Nz. / Datum:			

Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“:

Name und Anschrift des ausländischen Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins	Versichertes Risiko und versicherter Gegenstand	Versicherungszeitraum, für den die Zahlung geleistet wurde von (tt.mm.jj) bis (tt.mm.jj)		Tag der Zahlung (tt.mm.jj)	Gezahltes Entgelt (Prämien, Beiträge, Vor-/Nachschüsse, Umlagen, etc.) in der jeweiligen Währung	Umrechnungskurs für die Währung (§ 3 Abs. 5 FeuerschStG)	Gezahltes Entgelt in Euro

Anlage 5

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

9116

Eingangsstempel/Datum

Versicherungsteueranmeldung 20__ für Versicherungsnehmer

(§ 7 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 VersStG) (siehe Hinweis 1.)

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Versicherungsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Zahlungsmonat

(siehe Hinweis 4.)

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	05	Mai	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	06	Jun	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Name/Anschrift des Versicherungsnehmers:

ggf. Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Steuerpflichtige Entgelte: (Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“ ist auszufüllen)

Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungssteuer (siehe Hinweis 2.)		abzgl. Bemessungs- grundlage für Steuer- erstattungen gem. § 9 VersStG (siehe Hinweis 3.)		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
19 %	100 %								
22 % Feuerversicherung ¹	60 %								
19 % Wohngebäudevers.	86 %								
19 % Hausratversicherung	85 %								
3,8 % Unfallversicherung ²	100 %								
3 % Seeschiffskaskovers. ³	100 %								
Summe				Summe					
Hagelversicherung 0,3 ‰ ⁴									
Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung 0,3 ‰ ⁴									
Zwischensumme									
Übertrag aus Anlage 2 „Alte Steuersätze“:									
(siehe Hinweise 4. bis 6.) Steuerbetrag									

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (§ 8 Abs. 3 VersStG, § 150 Abs. 3 AO)

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Versicherungsteuergesetz (VersStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

² mit Prämienrückgewähr

³ einschließlich zeitanteiliges Versicherungsentgelt bei Nachversteuerung (§ 9 Abs. 3 VersStG)

⁴ der Versicherungssumme (siehe Hinweis 2.)

Hinweise

1. Hat der Versicherer weder seinen Sitz noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), so hat der Versicherungsnehmer die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 7 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 VersStG).
2. Die Steuer wird regelmäßig vom Versicherungsentgelt berechnet.
Ab **1. Januar 2013** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 5 und 6 VersStG):

Regelsteuersatz:	19 %
Hausratversicherung:	19 % (auf 85 % des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung:	19 % (auf 86 % des Versicherungsentgelts)
Feuerversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:	3,8 %
Seeschiffskaskoversicherung:	3 %
Hagelversicherung:	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)
Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung (Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden aufgrund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen):	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu ist - bei Bedarf - die Anlage 2 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.

3. Nach § 9 VersStG kommt eine Steuererstattung in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen bei Erstattung von Prämienreserven oder wenn Prämienrückgewähr versichert war (ggf. näher erläutern). Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind.
4. Zahlungsmonat ist der Monat, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten (§ 8 Abs. 3 VersStG).

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

BLZ 700 500 00	Konto-Nr. 24962	(bis Januar 2014)
IBAN DE3770050000000024962	BIC BYLADEMM	(ab Februar 2014)

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10% des anzumeldenden Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.
6. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:					Nz. / Datum	
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)					Nz. / Datum	
3. Zur Außenprüfung gemeldet:					Nz. / Datum	
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):					Nz. / Datum	
Steuernummer	Abgabeart	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	Betrag	
	870				€	Ct.
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:					Nz. / Datum	
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:					Nz. / Datum	
7. Steuerliste eingetragen:					Nz. / Datum	
8. z.d.A. / Wv.		Nz. / Datum (Sb / RL):		Nz. / Datum:		

Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“:

Name und Anschrift des ausländischen Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins	Versichertes Risiko und versicherter Gegenstand	Versicherungszeitraum, für den die Zahlung geleistet wurde		Tag der Zahlung (tt.mm.jj)	Gezahltes Entgelt (Prämien, Beiträge, Vor-/Nachschüsse, Umlagen, etc.) in der jeweiligen Währung	Umrechnungskurs für die Währung (§ 5 Abs. 3 VersStG)	Gezahltes Entgelt in Euro
			von (tt.mm.jj)	bis (tt.mm.jj)				

Anlage 2 „Alte Steuersätze“ (nur bei Bedarf auszufüllen und einzureichen):

Steuersatz * (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)		abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. § 9 VersStG (siehe Hinweis 3.)		Saldo		Steuer		
	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	
0,2 ‰ ¹									
14,00 ‰ ²									
18,00 ‰ ³									
17,75 ‰ ⁴									
16,00 ‰ ⁵									
11,00 ‰ ⁶									
15,00 ‰ ⁷									
14,75 ‰ ⁸									
3,20 ‰ ⁹									
2,00 ‰ ¹⁰									
15,00 ‰ ¹¹									
10,00 ‰ ¹²									
14,00 ‰ ¹³									
13,75 ‰ ¹⁴									
3,00 ‰ ¹⁵									
12,00 ‰ ¹⁶									
11,50 ‰ ¹⁷									
11,60 ‰ ¹⁸									
2,40 ‰ ¹⁹									
10,00 ‰ ²⁰									
10,00 ‰ ²¹									
10,00 ‰ ²²									
2,00 ‰ ²³									
Summe Übertrag									

*** Erläuterungen:**

Fußnote	Versicherungen	Geltungsdauer	Steuersatz
1	Hagelversicherung	01.07.1991 – 31.12.2012	0,2 ‰
2	Feuerversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	14,00 ‰
3	Hausratversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	18,00 ‰
4	Gebäudeversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	17,75 ‰
5	übrige Versicherungen	01.01.2002 – 31.12.2006	16,00 ‰
6	Feuerversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	11,00 ‰
7	Hausratversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	15,00 ‰
8	Gebäudeversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	14,75 ‰
9	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.2002 – 31.12.2006	3,20 ‰
10	Seeschiffskaskoversicherung	01.07.1991 – 31.12.2006	2,00 ‰
11	übrige Versicherungen	01.01.1995 – 31.12.2001	15,00 ‰
12	Feuerversicherung	01.07.1991 – 31.12.2001	10,00 ‰
13	Hausratversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	14,00 ‰
14	Gebäudeversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	13,75 ‰
15	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.1995 – 31.12.2001	3,00 ‰
16	übrige Versicherungen	01.07.1993 – 31.12.1994	12,00 ‰
17	Gebäudeversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,50 ‰
18	Hausratversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,60 ‰
19	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1993 – 31.12.1994	2,40 ‰
20	übrige Versicherungen	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
21	Gebäudeversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
22	Hausratversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
23	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1991 – 30.06.1993	2,00 ‰